

Regierungspräsidium Kassel, Postfach 1861,
36228 Bad Hersfeld

Zustellungsurkunde

Herbert Speck GmbH
Vertreten durch Herrn Markus Speck
Kasseler Landstraße 14
37213 Witzenhausen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPKS - 32.2-100 g 0103/1-2019/1

Bearbeiter: Herr Langhans
Durchwahl: 0561/106-2868
E-Mail: Luca.Langhans@rpks.hessen.de

Datum: 13.05.2020

Genehmigungsbescheid

I.

1.
Auf Antrag vom 04.09.2015 wird der

**Herbert Speck GmbH
Kasseler Landstraße 14
37213 Witzenhausen**

nach §§ 16 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 8.11.2.3, 8.12.2 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 37213 Witzenhausen,
Gemarkung: Witzenhausen,
Flur: 2,
Flurstück: 13,

ihre bestehende Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein zu einer Anlage zur sonstigen Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Veränderung der Anlage um folgende Bestandteile:

- Erhöhung der Durchsatzmenge der groben Bettasche zur Verwertung von 10.000 t/a auf 18.000 t/a,
- Erhöhung der Durchsatzmenge an Altbaustoffen zur Verwertung von 5.000 t/a auf 15.000 t/a mit Anpassung der Betriebsweise,
- Herstellung von Frostschutzmaterial aus grober Bettasche sowie 5.000 t/a gebrochenem und klassiertem Kalkstein von dem benachbarten Kalksteinbruch (Flur 2 mit den Flurstücken 5, 6, 7, 8/1, 10, 12/1 und 169)
- Aufbereitung von 2.000 t/a unbelastetem Boden mit Feinkalk und Kompost zu Pflanzensubstrat und zur Bodenstabilisierung

Die Genehmigung wird für den Zeitraum der Kalksteingewinnung auf dem Burgberg sowie der damit verbundenen Rekultivierung befristet.

Die Genehmigung berechtigt nicht dazu, dass darauf verzichtet werden kann, die Einbauklasse, in die der Recyclingbaustoff eingestuft ist, in den Lieferscheinen und Abgabebelegen kenntlich zu machen.

2.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

3.

Die Verwaltungsgebühr wird auf 6.261,07 € festgesetzt. Auslagen sind keine zu erheben.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **6.261,07 €**

in Worten: **Sechstausendzweihunderteinundsechzig Euro,**

ist bis zum **18. Juni 2020**

auf das Konto der Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFXXX
IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91
Kontoinhaber: HCC-RP Kassel

unter Angabe der **Referenznummer: 32209042000113** zu überweisen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für IE-Anlagen sind die maßgeblichen BVT-Merkblätter anzugeben. Für die Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Schlacken und Aschen handelt, ist folgendes BVT-Merkblatt maßgeblich:

- Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie für die Abfallverbrennungen.

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Die Antragsunterlagen zum Antrag vom 04.09.2015 – zuletzt aktualisiert am 22.04.2020
– gemäß folgendem Inhaltsverzeichnis bestehend aus 2 Stehordnern.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>		
<u>Kapitel</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seitenanzahl</u>
1.	Antrag und Vollmacht	7
2.	Inhaltsverzeichnis	2
3.	Kurzbeschreibung	
3.1	Beschreibung der gesamten Anlage	2
3.2	Grundfließbild	2
4.	Betriebsgeheimnisse	1
5.	Standort und Umgebung	
5.1	Allgemeines	3
5.2	Topographische Karte	1
5.3	Flächennutzungsplan	3
5.4	Auszug aus dem Liegenschaftsbuch	1
5.6	Werksplan	1
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	23
6.1	Betriebseinheiten	2
6.3	Apparateliste	1
6.4	Apparatebeschreibung	23
6.5	Verfahrensfließbild	1
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7.1	Art und Jahresmenge der Eingänge	1
7.2	Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
7.4	Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
7.6	Stoffdaten und Analysen	178
8.	Luftreinhaltung	2
8.1	Emissionsquellen, Plan, Immissionsprognose TÜV	352
8.2	Untergrundbewertung Schadstoffverlagerung u. Nachuntersuchung im Bereich der RC – Anlage	35 + 8

Inhaltsverzeichnis		
<u>Kapitel</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seitenanzahl</u>
9.	Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung, UEG-Prüfbericht	
9.1	Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen,	2
	Berechnung zur Sicherheitsleistung	3
10.	Abwasser	1
11.	Abfallentsorgung	3
11.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	2
12.	Energieeffizienz	1
13.	Lärm / Immissionen	2
13.1	Schallquellen mit Schallgutachten	49 +24
14.	Anlagensicherheit	1
14.1	Störfallverordnung	
14.2	Allgemeine Sicherheitsbetrachtung	
15.	Arbeitsschutz	3
15.1	Arbeitsstättenverordnung	2
15.2	Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	1
15.3	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1
	Betriebsabweisungen Speck, Arbeitsschutz Fa. Stork; Nutzungsvertrag Toiletten, Arbeitsplatzmessung TRGS Fa. STORK	39
16.	Brandschutz	1
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	7
17.1	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	
17.2	Rohrleitungen, Schläuche und Armaturen	
17.3	Abfüll- und Umschlagsplätze	
17.4	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen	21

Inhaltsverzeichnis		
<u>Kapitel</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seitenanzahl</u>
18.	Bauvorlagen	1
19.	Sonstige Konzessionen	1
20.	Umweltverträglichkeitsprüfung	1
21.	Maßnahmen nach Betriebs-einstellung	5
22.	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	2
22.1	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	3

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2. Immissionsschutz

2.1 Allgemeines

2.1.1

Das Personal ist einmal jährlich nachweislich über „emissionsmindernde Maßnahmen“ zu schulen. Der Schulungsnachweis ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2

Nicht verwendbare Reststoffe und Fehlwürfe sind in einem abgedeckten Container zu lagern.

2.1.3

Schmutz- und Staubverschleppungen durch das Betriebsgelände verlassende Fahrzeuge auf öffentliche Wege und Straßen sind zu vermeiden. Sollte eine Vermeidung nicht möglich sein, so sind die Verunreinigungen unmittelbar zu beseitigen.

2.1.4

Verkehrsflächen und Lagerflächen sind regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf zu befeuchten (ständiges Sauberhalten der Straßen).

2.2 Recyclinghof

2.2.1

Der Brecher und die angeschlossene Siebanlage dürfen jährlich maximal 15.000 t mineralische Altbaustoffe (Gesamtmenge in Summe an Bauschutt, Betonaufbruch, Asphaltbruch) brechen und klassieren.

2.2.2

Der mobile Brecher ist mit einer maximalen Durchsatzleistung von 200 t/h zu betreiben.

2.2.3

Die Brech- und Klassieranlage darf nur werktäglich zwischen 07.00 Uhr und 16.00 Uhr betrieben werden

2.2.4

Die Brech- und Klassieranlage sind im Aufgabe-, Brech- und Klassierbereich mit Bedüsungseinrichtungen auszurüsten. Die Bedüsungsanlagen sind zu betreiben, sobald beim Betrieb der oben genannten Anlagenteile trotz primärer Staubvermeidungsmaßnahmen (Restfeuchte im Material, reduzierte Abwurfhöhen, Fallrohre etc.) in einem Radius von mehr als 5 m sichtbare Staubemissionen auftreten.

2.2.5

Sofern bei sehr trockenen Witterungslagen trotz betriebener Bedüsungsanlagen eine Staubentstehung und/oder Ausbreitung über den 5 m-Radius hinaus nicht verhindert werden kann, ist der Betrieb der Anlagen für diesen Zeitraum nicht zulässig.

2.2.6

Die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Bedüsungseinrichtungen ist vor Inbetriebnahme des Brechers und der Siebanlage zu überprüfen. Ein ausreichender Wasservorrat (mindestens 1000 l) ist in den Betriebszeiten vor Ort bereitzuhalten.

2.2.7

Die Abwurfhöhe der Förderbänder ist der jeweiligen Haldenhöhe anzupassen und darf grundsätzlich 0,5 m nicht übersteigen. Sofern eine Anpassung der Höhen nicht möglich ist, sind an den Abwurfstellen geeignete Fallrohre oder Lamellenvorhänge zu installieren. Die Übergabestellen auf und von Förderbändern sind mit Bedüsungseinrichtungen auszurüsten.

2.2.8

Die Abwurfhöhe vom Brecher zum Sieb ist auf 0,3 m zu begrenzen. Die Abwurfhöhe des Materials von den Aufgabefahrzeugen in die Aufnahmetrichter/die Siebe der Brech- und Klassieranlage ist hinsichtlich der Fallhöhe zu minimieren.

2.3 Behandlung, Lagerung, Umschlag grober Bettasche inkl. Metallabscheidung

2.3.1

Es darf eine Vermischung von maximal 18.000 t grober Bettasche mit bis zu 15.000 t an Altbaustoffen (Bauschutt, Beton und Asphaltbruch) erfolgen. Zusätzlich dürfen bis zu 5.000 t Kalkstein zugemischt werden. Eine Vermischung der Fraktionen erfolgt ausschließlich mittels Radlader.

2.3.2

Behandelt werden dürfen ausschließlich grobe Bettaschen deren Schadstoffzusammensetzung im Mittel über zwei Jahre keine höheren Inhaltsstoffe (Schwermetalle) als die 80 Perzentilwerte der Analyseergebnisse enthalten. Dies wurde im Gutachten

T0001129 des TÜV zugrunde gelegt (siehe Tab. 4, S. 24). Für die Elemente Arsen und Antimon werden die Inhaltsstoffe der 80 Perzentilwerte nach Auswertung der noch vorzulegenden Analyseergebnisse festgelegt.

Dazu sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat Immissionsschutz und Energiewirtschaft, die Ergebnisse der wiederkehrenden Analytik der Bettasche unaufgefordert bis zum Mai 2022 vorzulegen.

2.3.3

Die Eingangsanalysen der Fremd- und Eigenüberwachung der Bettasche sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2.3.4

Die Betriebsdauer des Metallabscheiders und das Mischen mit Zuschlagstoffen (Kalkstein oder Recyclingmaterial) darf 800 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Dabei sind die Wetterverhältnisse zu beachten und bevorzugt die niederschlagsreichen Jahreszeiten zu nutzen (erlaubt sind max. 2 Einsätze im Chargenbetrieb jeweils einmal im 1. und 2. Halbjahr).

2.3.5

Die Betriebszeiten des Metallabscheiders und der Mischvorgang sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.3.6

Es darf ausschließlich ein gekapselter Metallabscheider zum Einsatz kommen. Der Metallabscheider ist im Aufgabe-, Förder- und Klassierbereich mit Bedüsungseinrichtungen auszurüsten.

2.3.7

Die Bedüsungsanlagen sind zu betreiben, sobald beim Betrieb der oben genannten Anlagenteile trotz primärer Staubvermeidungsmaßnahmen (Restfeuchte im Material, reduzierte Abwurfhöhen, Fallrohre etc.) in einem Radius von mehr als 5 m sichtbare Staubemissionen auftreten.

2.3.8

Sofern bei sehr trockenen Witterungslagen trotz betriebener Bedüsungsanlagen eine Staubausbreitung über den 5 m-Radius hinaus nicht verhindert werden kann, ist der Betrieb der Anlagen für diesen Zeitraum nicht zulässig.

2.3.9

Die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Bedüsungseinrichtungen ist vor Inbetrieb-

nahme der oben genannten Anlagenteile zu überprüfen. Ein ausreichender Wasservorrat (mindestens 1000 l) ist in den Betriebszeiten vor Ort bereitzuhalten.

2.3.10

Die Abwurfhöhe der Förderbänder ist der jeweiligen Haldenhöhe anzupassen und darf 0,5 m nicht übersteigen. Sofern eine Anpassung der Höhen nicht möglich ist, sind an den Abwurfstellen geeignete Fallrohre oder Lamellenvorhänge zu installieren. Die Übergabestellen auf und von Förderbändern sind mit Bedüsungseinrichtungen auszurüsten. Die Abwurfhöhe des Materials von den Aufgabefahrzeugen in den Aufnahme-trichter der Metallabscheideanlage ist hinsichtlich der Fallstrecke zu minimieren.

3. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

4. Naturschutz

4.1

Die im Sondergebiet „Abfall und Recycling“ zugelassenen Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen gemäß Abfallverzeichnis Verordnung (AVV) sind mit Ende der Gewinnung von Kalkstein auf dem Burgberg durch die Antragstellerin zu entfernen.

4.2

Zur Verarbeitung von Kalkgestein ist nur abgebautes Kalkgestein von den Flurstücken 5, 6, 7, 8/1, 10 12/1 und 169 des Flurs 2 in der Gemarkung Witzenhausen zugelassen.

4.3

Die grünordnerischen Festsetzungen des B-Plans Nr. 19, Gem. Witzenhausen sind gemäß den textlichen Festsetzungen Nrn. 2.4 (1) bis (3) sowie entsprechend den Darstellungen im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB und § 9 (1) Nr. 25 b BauGB umzusetzen.

5. Abfallrecht

5.1 Annahme von Abfällen

In der Anlage dürfen folgende Abfälle gemäß AVV angenommen werden:

Abfall- schlüssel	Abfall- Bezeichnung	Herkunft, Bemerkungen, Einschränkungen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Beschränkt auf mineralisches Material, dass keine Salze enthält und ausschließlich mechanisch behandelt wurde
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Beschränkt auf Gestein, Schleifschlamm oder Feinkorn aus der Bearbeitung ist nicht zugelassen
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	Beschränkt auf grobkörniges Material > 4 mm
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 99	Abfälle a.n.g.	Die Annahme dieses Abfalls bedarf für jede Anfallstelle der Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	Die Annahme dieses Abfalls bedarf für jede Anfallstelle der Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 02	Glas	Darf in der Anlage nur zwischengelagert und umgeschlagen werden. Ist getrennt von sonstigen Abfällen zu halten.

Abfall-schlüssel	Abfall-Bezeichnung	Herkunft, Bemerkungen, Einschränkungen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Asphaltaufruch teeerfrei (≤ 10 mg/kg PAK)
17 05 04	Boden und Steine	
17 05 08	Gleisschotter	Annahmekriterien gemäß Ziffer: 4.1.6 des Bescheides vom 03.11.2008. Die Behandlung dieses Abfalls bedarf der Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde
19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Beschränkt auf grobkörniges Material > 4 mm

5.1.1 Eingangskontrolle

Für die in der Anlage angelieferten Abfälle muss dem Anlagenbetreiber im Vorfeld der Anlieferung eine Deklaration des Abfalls zugeleitet werden. Diese besteht aus dem Ergebnis analytischer Untersuchungen und ggf. vorhandener Gutachten sowie Informationen über Herkunft des Materials, die vorherige Verwendung, oder vergleichbarer Erklärungen.

Für jede einzelne Anlieferung (sowohl Fremd- als auch Eigentransporte) ist am Anlagenstandort eine Eingangskontrolle des angelieferten Abfalls vorzunehmen. Dabei handelt es sich um die Feststellung, ob das Material mit der o. g. Deklaration übereinstimmt.

Darüber hinaus sind die angelieferten Abfälle beim Abkippen auf organoleptische Auffälligkeiten zu prüfen. Das Ergebnis ist im Register zu dokumentieren.

Besteht bereits bei Übergabe im Annahmehbereich auf Grund der Herkunft der Abfälle oder der organoleptischen Wahrnehmung der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen bzw. eine falsche Deklaration, so ist die Annahme der Abfälle zu verweigern.

Besteht der Verdacht, dass es sich bei den zurückgewiesenen Abfällen um gefährlichen Abfall handelt, ist die zuständige Abfallbehörde zu informieren.

5.1.2 Überwachungsumfang für eingehende Abfallstoffe

Für **Boden** richtet sich der Umfang der Deklarationsanalyse nach der Herkunft und der Vorgeschichte des Bodenmaterials. Das Bodenmaterial muss auf potentielle Schadstoffe untersucht worden sein, die mit der Nutzung oder der räumlichen Lage der Entnahmefläche verbunden gewesen sein können. Bei spezifischem Verdacht muss das Bodenmaterial hinsichtlich der vermuteten Schadstoffbelastung untersucht worden sein.

Soweit kein spezifischer Verdacht vorliegt, richtet sich der Umfang nach Tabelle 1.

Für **Bauschutt** richtet sich der Umfang der Deklarationsanalyse nach der Herkunft und der Vorgeschichte des Materials. Bei spezifischem Verdacht ist der Bauschutt hinsichtlich der vermuteten Schadstoffbelastungen zu untersuchen.

Soweit kein spezifischer Verdacht vorliegt, richtet sich der Umfang nach Tabelle 2.

Tabelle 1: Untersuchungsumfang Boden bei unspezifischem Verdacht

Parameter	Mindestuntersuchungs-programm für Boden bei unspezifischem Verdacht LAGA-Merkblatt M 20 (05.11.2004) Tab. II.1.2-1	
	Feststoff	Eluat
Aussehen	X	
Farbe/ Färbung	X	
Geruch	X	
Korngrößenverteilung	X	
TOC	X	
PAK nach EPA	X	
EOX	X	
Kohlenwasserstoffe	X	
pH-Wert ⁴⁾		X
el. Leitfähigkeit ⁴⁾		X
Chlorid ⁴⁾		X ²
Sulfat ⁴⁾		X ²
Arsen	X	X ¹
Blei	X	X ¹
Cadmium	X	X ¹
Chrom ges.	X	X ¹
Kupfer	X	X ¹
Nickel	X	X ¹
Quecksilber	X	X ¹
Zink	X	X ¹
Phenolindex		X

- 1) nicht erforderlich, wenn die Feststoffgehalte bei eindeutig zuzuordnenden Bodenarten $\leq Z0$ sind
- 2) nur bei Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen sowie Baggergut aus Gewässern mit erhöhten Salzgehalten erforderlich
- 3) „Fingerprobe“ im Gelände nach „Bodenkundlicher Kartieranleitung“, 4. Auflage, 1994; DIN 19682-2:04.97; bei Baggergut durch Siebung
- 4) sofern lediglich diese Parameter im Eluat zu bestimmen sind, kann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auch ein Schnelleluat durchgeführt werden

Tabelle 2: Untersuchungsumfang Bauschutt bei unspezifischem Verdacht

Parameter	Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt vor derer Aufbereitung bei unspezifischem Verdacht LAGA-Merkblatt M 20 (1997) Tab. II.1.4-1	
	Feststoff	Eluat
Aussehen ¹⁾	X	
Farbe/ Färbung ²⁾	X	X
Trübung ²⁾		X
Geruch ²⁾	X	X
pH-Wert		X
el. Leitfähigkeit		X
Chlorid		X
Sulfat		X
Arsen ³⁾	X	X
Antimon ⁵⁾	X	X
Blei	X	X
Cadmium	X	X
Chrom ges.	X	X
Kupfer	X	X
Nickel	X	X
Quecksilber ³⁾	X	X
Zink	X	X
Kohlenwasserstoffe	X	
PCB ⁴⁾	X	
PAK nach EPA	X	
EOX	X	
Phenolindex		X

1) Verbale Beschreibung

2) Ist anzugeben (verbale Beschreibung)

3) Gilt nur für Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-%

4) Untersuchung, soweit sich ein spezifischer Verdacht ergibt

5) Gilt nur für die Abfallschlüssel 10 01 15 und 19 01 12

5.1.3 Annahme von Bodenmaterial

Boden darf nur in der Anlage angenommen werden, wenn die nachfolgenden Zuordnungswerte Z 1.1 im Eluat und Z 1 im Feststoff der Tabelle 3 nicht überschritten sind:

Tabelle 3: Zuordnungswerte für Boden

Parameter	Feststoff (mg/kg TS)	Eluat (µg/l)	
		Z1	Z0
pH-Wert ⁵⁾		6,5 - 9	6,5 - 9
Leitfähigkeit (µS/cm)		500	500
Arsen	45	10	10
Blei	210	20	40
Cadmium	3	2	2
Chrom ges.	180	15	30
Kupfer	120	50	50
Nickel	150	40	50
Thallium	2,1	<1	1
Quecksilber	1,5	0,2	0,2
Zink	450	100	100
Cyanide, ges. ⁷⁾	3	<10	10
Chlorid ⁸⁾		10	10
Sulfat ⁸⁾		50	50
TOC (Masse%)	1,5		
EOX	3 ¹⁾		
BTX	1		
LHKW	1		
PCB ⁴⁾	0,15		
PAK nach EPA	3 (9) ³⁾		
Kohlenwasserstoffe	300 (600) ²⁾		
Benzo(a)pyren	0,9		
Phenolindex ⁶⁾		<10	10

- 1.) Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen
- 2.) Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C1 bis C22. Der Gesamtgehalt, bestimmt nach E DIN EN 14039 (C10-C40) darf insgesamt den in den Klammern genannten Wert nicht überschreiten.
- 3.) Bodenmaterial mit Zuordnungswerten > 3 mg/kg und ≤ 9 mg/kg darf nur in Gebieten mit hydrogeologisch günstigen Deckschichten eingebaut werden.
- 4.) PCB (Summe der 6 Kongeneren nach Ballschmitter gem. DIN 51527 ohne Multiplikation mit dem Faktor 5)
- 5.) Niedrige pH-Werte stellen alleine kein Ausschlusskriterium dar. Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.
- 6.) Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Höhere Gehalte, die auf Huminstoffe zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.
- 7.) Verwertung für Z 2-Material mit Cyaniden ges. > 100 µg/l ist zulässig, wenn Z 2 Cyanid (leicht freisetzbar) < 50 µg/l.
- 8.) Bei Chlorid und Sulfat sind in analoger Anwendung der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 03.03.2014 Überschreitungen ab Z 1.1 im Einzelfall bis zu 250 mg/l zulässig.

Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) > 10 Vol. % ist als Bauschutt anzusehen und entsprechend der Regelungen dieses Bescheides zu Bauschutt zu händeln.

5.1.4 Annahme von Bauschutt

Bauschutt darf nur in der Anlage angenommen werden, wenn die nachfolgenden Zuordnungswerte Z 1.1 im Eluat und Z1.1 im Feststoff der Tabelle 4 nicht überschritten sind:

Tabelle 4: Zuordnungswerte für Recyclingbaustoffe und nicht aufbereiteten Bauschutt

Parameter	Feststoff (mg/kg TS)		Eluat (µg/l)	
	Z0	Z1.1	Z0	Z1.1
pH-Wert				
Leitfähigkeit (µS/cm)			500	1500
Arsen	20		10	10
Blei	100		20	40
Cadmium	0,6		2	2
Chrom ges.	50		15	30
Kupfer	40		50	50
Nickel	40		40	50
Quecksilber	0,3		0,2	0,2
Zink ²⁾	120		100	100
Chlorid (mg/l) ¹⁾			10	20
Sulfat (mg/l) ¹⁾			50	150
EOX	1	3		
PCB ³⁾	0,02	0,1		
PAK nach EPA	1	5		
Kohlenwasserstoffe	100	300 ²⁾		
Phenolindex			<10	10

- 1.) Bei Chlorid und Sulfat sind in analoger Anwendung der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 03.03.2014 Überschreitungen ab Z 1.1 im Einzelfall bis zu 250 mg/l zulässig.
- 2.) Überschreitungen, die auf Asphaltanteile zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.
- 3.) PCB (Summe der 6 Kongeneren nach Ballschmitter gem. DIN 51527 ohne Multiplikation mit dem Faktor 5)

5.1.5 Annahme von Straßenaufbruch

Eine Annahme von Bitumengemischen (ASN 17 03 02) ist nur bis zu einem PAK-Gehalt von ≤ 10 mg/kg zulässig. Die Unterschreitung des Annahmegrenzwertes ist durch eine quantitative Analyse nachzuweisen. Soweit bei der Anlieferung kein Analyseergebnis vorliegt, das die Einhaltung dieses Grenzwertes bestätigt, gelten die Anforderungen aus der Nebenbestimmung 5.1.1 analog.

5.2 Anforderungen an die Outputkontrolle

5.2.1 Eignungsprüfung

Vor Abgabe der in der Bauschuttrecyclinganlage hergestellten Recyclingbaustoffe sind die einzelnen Lieferkörnungen (einschl. Vorabsiebmaterial) auf ihre Eignung für die Verwertung gemäß Tabellen 5 und 6 Spalte 2 im Feststoff und Eluat zu untersuchen und gemäß dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien in Hessen einzustufen.

5.2.2 Qualitätssicherung

Zur dauerhaften Sicherung der Qualität sind die aus nicht gefährlichem Bauschutt erzeugten Recyclingmaterialien einer Güteüberwachung zu unterziehen. Diese Güteüberwachung besteht aus der Eigenüberwachung und der Fremdüberwachung durch eine dafür qualifizierte, unabhängige Untersuchungsstelle. Die Güteüberwachung hat getrennt für jede hergestellte Lieferkörnung (einschließlich Vorabsiebmaterial) aus einer Abfallart zu erfolgen. Der Umfang und die Häufigkeit der durchzuführenden Güteüberwachung im Feststoff und Eluat ergibt sich aus den Tabellen 5 und 6 Spalten 3 und 4. Dabei sind für die Feststellung der Eignung des aufbereiteten Materials alle hergestellten Lieferkörnungen zu untersuchen. Außerdem ist die Eigenüberwachung durch den Fremdüberwacher zu kontrollieren.

Tabelle 5: Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Untersuchungen im Feststoff für Recyclingbaustoffe

Parameter	Eignungsnachweis	Fremdüberwachung ¹⁾	Eigenüberwachung ²⁾
Aussehen	X	X	X
Farbe	X	X	X
Geruch	X	X	X
Antimon ⁴⁾	X	X	
Arsen ³⁾	X	X	
Blei ³⁾	X	X	
Cadmium ³⁾	X	X	
Chrom (gesamt) ³⁾	X	X	
Kupfer ³⁾	X	X	
Nickel ³⁾	X	X	
Zink ³⁾	X	X	
Kohlenwasserstoffe	X	X	
PAK nach EPA	X	X	
EOX	X	X	
PCB ₆ ³⁾	X	X	
Benzo(a)pyren ³⁾	X	X	

¹⁾ Die Fremdüberwachung ist mindestens 1/4-jährlich durchzuführen.

²⁾ Die Eigenüberwachung ist laufend durchzuführen.

³⁾ Die Untersuchungen sind nur dann durchzuführen, wenn Z 0-Material hergestellt wird.

⁴⁾ Gilt nur für die Recyclingbaustoffe, welche aus den Abfallschlüssel 10 01 15 und/ oder 19 01 12 hergestellt wurden.

Tabelle 6: Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Untersuchungen im Eluat für Recyclingbaustoffe

Parameter	Eignungsnachweis	Fremdüberwachung ¹⁾	Eigenüberwachung ²⁾
Färbung	X	X	X
Trübung	X	X	X
Geruch	X	X	X
pH-Wert	X	X	X
el. Leitfähigkeit	X	X	X
Chlorid	X	X	
Sulfat	X	X	
Antimon ³⁾	X	X	
Arsen	X	X	
Blei	X	X	
Cadmium	X	X	
Chrom (gesamt)	X	X	
Kupfer	X	X	
Nickel	X	X	
Zink	X	X	
Phenolindex	X	X	

¹⁾ Die Fremdüberwachung ist mindestens 1/4jährlich durchzuführen.

²⁾ Die Eigenüberwachung ist mindestens wöchentlich durchzuführen. Um die Eigenüberwachung zu verbessern, wird empfohlen, diese häufiger durchzuführen und ggf. auch den Parameterumfang zu erweitern.

³⁾ Gilt nur für die Recyclingbaustoffe, welche aus den Abfallschlüssel 10 01 15 und / oder 19 01 12 hergestellt wurden.

Abweichend von Fußnote 1 der Tabelle 5 und 6 ist eine Fremdanalyse für das Jahr ausreichend, wenn von einer Lieferkörnung aus einer Abfallart weniger als 2.000 Mg im Jahr erzeugt wird. Es sind Rückstellproben der Fremdüberwachung bis mindestens zum Abschluss der Entsorgung des beprobten Abfalls aufzubewahren.

5.2.3 Anforderungen an die Abgabe des Recyclingmaterials

Bei der Abgabe von Recyclingmaterial ist dem Abholer ein Lieferschein/Abgabeschein auszuhändigen, in dem folgende Angaben enthalten sind:

- Abfallart mit Bezeichnung und Abfallschlüssel,
- Abfallmenge in Tonnen,
- Erzeuger,
- Name des Transporteurs und amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeuges,
- Einbauklasse nach dem LAGA Merkblatt M 20, in die das abgegebene Material einzustufen ist.

In den Lieferbedingungen ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Verwertung des erzeugten Recyclingmaterials in Abhängigkeit von den festgelegten Zuordnungswerten für Feststoff und Eluat nur in bestimmten Einbaubereichen möglich ist. Eine Durchschrift des Lieferscheines ist aufzubewahren.

Die anfallenden Sortierreste bzw. Störstoffe aus der Behandlung der jeweiligen Abfallfraktionen sind einer Abfallschlüsselnummer der Gruppe 19 12 zu zuordnen.

5.3 Anforderungen an die Dokumentation

5.3.1 Ergänzende Registerangaben

In dem nach § 49 KrWG i.V. m. § 24 NachwV zu führenden Register sind zusätzlich folgende Angaben zu registrieren:

- Herkunft, vorherige Verwendung (falls bekannt) und Ergebnisse bauseits durchgeführter Untersuchungen des Abfalls (falls vorhanden) einer jeden Anlieferung
- Kennzeichen des Anlieferfahrzeuges
- Name des Abfallerzeugers soweit nicht identisch mit dem Abfallanlieferer einer jeden Anlieferung
- Name der Person für die die abgegebene Abfallcharge bestimmt ist soweit nicht identisch mit der übernehmenden Person
- Ort bzw. Maßnahme für die die abgegebene Abfallcharge bestimmt ist
- Ergebnis der Eingangskontrolle einer jeden Anlieferung
- Zuordnungswerte nach LAGA Merkblatt M 20 jeder abgegebenen Abfallcharge

5.3.2 Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch gemäß Nebenbestimmung 4.4.2 der Genehmigung vom 03.11.2008 hat folgende zusätzliche Angabe zu enthalten:

- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage

5.4 Sicherheitsleistung

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der mit Antrag vom 04.09.2015 beantragten Genehmigung der o. g. Anlage ist eine unbefristete Sicherheitsleistung von 561.718,00 € (in Worten: fünfhunderteinundsechzigtausendsiebenhundertachtzehn Euro) zu leisten.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch) beim Regierungspräsidium Kassel oder durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft des Konzerns, einer Großbank oder Sparkasse zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind dem Regierungspräsidium Kassel vorzulegen.

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat Abfallwirtschaft in 36251 Bad Hersfeld, unverzüglich anzuzeigen. Die Nebenbestimmung Nr. 5.4 gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium Kassel, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat Abfallwirtschaft in 36251 Bad Hersfeld, bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

6. Baurecht

Der Beginn der des geänderten Anlagenbetriebs sowie die abschließende Fertigstellung nach erfolgter Rekultivierung und Entfernung der baulichen Anlagen sind der Bauaufsicht des Werra-Meißner-Kreises zu melden.

7. Bodenschutz

7.1

Die Ergebnisse der gemäß städtebaulichem Vertrag zwischen Antragstellerin und Stadt Witzenhausen vereinbarten Überwachungsuntersuchungen (vgl. Kap. 6 der Antragsunterlagen) sind parallel auch der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde, Regierungspräsidium Kassel, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz in 36251 Bad Hersfeld, vorzulegen.

Ergeben sich dabei Anhaltspunkte auf Schadstoffverlagerungen aus den gehandhabten Abfällen in den tieferen Untergrund, bleibt die Anordnung weiterführender Maßnahmen wie z.B. Anpassung der Betriebsweise, Umgestaltung der Lagerungs- / Handhabungsbereiche, vorbehalten.

7.2

Nach Betriebseinstellung ist für die zur Lagerung / den Umschlag der gehandhabten Abfälle genutzten Bereiche die Einhaltung der gemäß Verfüllrichtlinie für den mittleren Verfüllbereich einzuhaltenen Werte im Feststoff und Eluat nachzuweisen (vgl. dort Tab. 2a) und 2b)). Werden Überschreitungen festgestellt, sind die betreffenden Auffüllungshorizonte in Abstimmung mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde, Regierungspräsidium Kassel, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz in 36251 Bad Hersfeld, Bodenschutzbehörde einzugrenzen, das betreffende Material abzutragen und einer zulässigen Entsorgung zuzuführen.

8. Wasserwirtschaft / Wasserrecht

Es darf lediglich Straßenaufbruch mit einem PAK-Gehalt von ≤ 10 mg/kg angenommen und auf unbefestigter Fläche gelagert werden.

9. Arbeitsschutz

9.1

Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik, insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung, entsprechen sowie ausreichend verkehrs- und betriebssicher sein.

9.2

Für Bereiche an Maschinen, Anlagen und Geräten muss bei der Gefahr des Absturzes eine entsprechende Absturzsicherung (z. B. Geländer) angebracht sein; dies gilt auch

für Bereiche von Anlagen etc., die für eine regelmäßige Wartung oder Instandhaltung zugänglich sein müssen.

9.3

Prüfungen sind auf Grundlage der BetrSichV durchzuführen. Insbesondere gilt hierfür § 14 BetrSichV auch in Verbindung mit § 3 Abs. 6 BetrSichV, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Prüffristen.

In diesem Zusammenhang wird u. a. bzgl. der Instandhaltung auch auf die Beachtung des § 10 BetrSichV hingewiesen.

Es empfiehlt sich, einen entsprechenden Prüfplan aufzustellen.

V. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund der §§ 16 und 19 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.11.2.3, 8.12.2 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

Anlageneinstufung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt eingestuft:

Hauptanlage:

Ziffer 8.11.2.3 – Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Schlacken oder Aschen handelt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag

Nebeneinrichtungen:

Ziffer 8.12.2 – Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

Ziffer 8.11.2.4 – Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (nicht von Ziffer 8.11.2.3 erfasst)

Anlagenabgrenzung

Die Anlage besteht nach der Erweiterung im Wesentlichen aus den im Folgenden aufgeführten Anlagenteilen / Betriebseinheiten:

- Eingangslager
- Brecheranlage
- Metallscheideanlage
- Siebanlage
- Ausgangslager
- Abfallzwischenlager

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 11.07.1991 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissionsschutz, Steinweg 6, 3500 Kassel, unter dem Aktenzeichen „32 b – 53 e 621 – 1.1 – Mi“ genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Bescheid vom 03.11.2008 durch das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissionsschutz und Energiewirtschaft, unter dem Aktenzeichen „33/Hef 53e 621 1.2 Speck/aug“ genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Herbert Speck GmbH hat am 04.09.2015 den Antrag gestellt, verschiedene Änderungen an der bereits bestehenden Brecher- und Klassieranlage in 37213 Witzenhausen gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zu genehmigen. Der Änderungsantrag wurde letztmalig am 22.04.2020 durch die Antragstellerin verändert und gilt daher wie in der unter III. aufgeführten Fassung. Hauptanlage soll zukünftig die Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Schlacken und Aschen handelt. Der Betrieb der Brecher- und Klassieranlage soll für Altbaustoffe jedoch fortgeführt werden. Ferner soll unbelasteter Boden mit Feinkalk und Kompost zu Pflanzensubstrat und zu Material für die Bodenstabilisierung verarbeitet werden. Zusätzlich soll die Betriebsweise angepasst werden.

Mit dem Änderungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 10.09.2015 durch den bevollmächtigten Planer zurückgezogen.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 29.07.2019 festgestellt und der Antragstellerin am selbigen Tag mitgeteilt.

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 12.08.2019 im Staatsanzeiger für das Land

Hessen sowie der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel im Zeitraum vom 12.08.2019 bis einschließlich 30.11.2019.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 19.08.2019 bis 18.09.2019 im Regierungspräsidium Kassel, Außenstelle Bad Hersfeld, und den Gebäuden des Magistrats der Stadt Witzenhausen nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage der Herbert Speck GmbH um eine IED-Anlage handelt, gilt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG). Während der Einwendungsfrist vom 19.09.2019 bis 19.10.2019 wurde fristgerecht eine Einwendung erhoben.

Diese Einwendung wurde den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendung der Antragstellerin nach § 12 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) bekannt gegeben.

Der nach § 10 Abs. 4 BImSchG vorgeschriebene Erörterungstermin fand am 25.11.2019 in dem Großen Sitzungssaal des Regierungspräsidiums Kassel, Am Alten Stadtschloss 1 in 34117 Kassel, statt. Auf die Fortsetzung an Folgetagen konnte verzichtet werden. Die Niederschrift zum Erörterungstermin wurde der Einwenderin, der Antragstellerin sowie den Fachbehörden zugesendet.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.11.2.3, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Im vorliegenden Fall hätte die Betankung der sich auf der Anlage befindenden Fahrzeuge einen solchen Bericht hervorrufen können. Die Betankung erfolgt jedoch ausschließlich mittels eines mobilen Tanks, welcher ein Fassungsvermögen von 980 l hat. Bei Dieseldieselkraftstoff handelt es um einen in der CLP-VO gelisteten Stoff, welcher die Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 besitzt. Die Mengenschwelle von 100 l wurde zwar überschritten, jedoch wird die für oberirdische VAWS-Anlagen maßgebliche und im vorliegenden Fall somit relevante Mengenschwelle von 1.000 l (s. Anhang 3 der LABO-Arbeitshilfe) bei der vorgesehenen Verfahrensweise nicht überschritten. Eine Betrachtung des Dieseldieselkraftstoffs im Rahmen eines AZB war somit nicht mehr erforderlich. Im Ergebnis lässt sich daher zusammenfassend festhalten, dass für den Dieseldieselkraftstoff und damit auch für die gesamte Anlage in der aktuell betriebenen und beantragten Form kein AZB zu erstellen war.

Mit E-Mail 22.04.2020 wurde der Entwurf des Genehmigungsbescheides als Anhörung im Sinne des § 28 HVwVfG an die Antragstellerin geschickt. Der Antragstellerin wurde die Möglichkeit eingeräumt, spätestens bis zum 27.04.2020 zu den Regelungen des Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Die Frist wurde auf Wunsch der Antragstellerin bis zum 30.04.2020 verlängert. Von dem Recht, sich zu dem Entwurf des

Genehmigungsbescheides im Rahmen der Anhörung zu äußern, hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 05.05.2020 Gebrauch gemacht. Es ging im Wesentlichen um einzelne immissionsschutzrechtliche sowie abfallrechtliche Nebenbestimmungen.

Den Änderungswünschen, die den immissionsschutzrechtlichen Bereich betreffen, konnte weitestgehend entsprochen werden.

Die Überprüfung der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen hat ergeben, dass die Abfallschlüsselnummer 17 05 04 (Boden und Steine) in der Nebenbestimmung 5.1 ergänzt und die Nebenbestimmung 5.1.6 ersatzlos gestrichen wurde. Darüber hinaus wurde der Begriff der Güteüberwachung in der Nebenbestimmung 5.2.2 konkretisiert. Ebenso ist klarzustellen, dass die Nebenbestimmung 5.2.2 bzgl. der Untersuchungshäufigkeit durch die Fremdüberwachung so zu verstehen ist, dass eine erzeugte Körnung einer Abfallart nur einmal analysiert werden muss, auch wenn sie anschließend länger als ein Quartal auf der Anlage zwischengelagert wird. Dabei ist nicht zu differenzieren, ob es sich um größere Behandlungsmengen handelt, welche stichprobenhaft analysiert wurden, oder um Kleinmengen (< 2.000 t/a), welche einmalig analysiert wurden. Die Anforderungen zu der Qualitätssicherung ergeben sich aus § 12 Absatz 2c Satz 3 BImSchG unter Berücksichtigung der dabei notwendigen Ermessenserwägungen.

Mit E-Mail vom 07.05.2020 wurde der Entwurf des Genehmigungsbescheides im Rahmen einer zweiten Anhörung an die Antragstellerin übersandt. Am 12.05.2020 wurde daraufhin das Einverständnis mit dem übersandten Entwurf bestätigt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brandschutz sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen
- der Magistrat der Stadt Witzenhausen - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde: Abfallwirtschaft, Landwirtschaft/Fischerei, Industrielles Abwasser/ Wassergefährdende Stoffe/ Salzabwasserentsorgung, Immissionsschutz und Energiewirtschaft, Arbeitsschutz, Grundwasserschutz/ Wasserversorgung/ Altlasten/ Bodenschutz sowie die Obere Naturschutzbehörde

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

1. Immissionsschutz:

Zu IV.2.1.3 und IV.2.1.4

Entsprechend der TA Luft (5.2.3.3) sind staubförmige Verschmutzungen von Fahrwegen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Die TA Luft fordert weiterhin das Säubern von befestigten Flächen je nach Verschmutzungsgrad. Eine entsprechende Minderung wurde in der Immissionsprognose angesetzt.

Zu IV.2.2.5

Einstellen des Brecherbetriebs: Im TÜV Gutachten wurden Brechkampagnen in den regenreichen Monaten zu Grunde gelegt. Dies führt zu einer geringeren Staubbelastung, sodass die Nebenbestimmung notwendig war, um Brechen bei großer Trockenheit und nicht ausreichender Staubbildung zu verhindern.

Zu IV.0, IV.2.2.6, IV.2.3.7 und IV.2.3.9

Eine Bedüsung wurde in der vorgelegten Immissionsprognose des TÜV als 30-prozentige Minderung für Staubemissionen angesetzt und entspricht dem Stand der Technik.

Zu IV.2.2.7, IV.2.2.8; IV.2.3.10;

Die Fallhöhe hat großen Einfluss auf die Staubeinstaubung an der Abwurfstelle und somit auch auf die Beurteilung der Immissionssituation. In den Antragsunterlagen wird die Möglichkeit der Höhenanpassung genannt und somit durch diese Auflagen konkretisiert. Die TA-Luft fordert in 5.2.3.2 und 5.2.3.5.2 z.B. höhenverstellbare Förderbänder mit Anpassung an die sich ändernden Schütthöhen als Stand der Technik zur Staubminimierung.

Zu IV.2.3.2

Abschätzung der Bagatellmassenströme:

- a) Arsen: bei Einhaltung der Nachweisgrenze von 2,5 mg/kgTS
 $2,5 \text{ mg/kgTS} * 6,935 \text{ kg/h (Massenstrom Staub)} = 0,0000173375 \text{ kg/h}$
Bagatellmassenstrom liegt laut Nr. 4.6.1.1 i.V. mit Tabelle 7 TA Luft für diffuse Emissionen bei 0,0025 kg/h.
Damit ist der Bagatellmassenstrom eingehalten und weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich.
- b) Antimon: maximal 5,9 mg/kgTS laut Analytik Januar/Februar 2020
 $5,9 \text{ mg/kgTS} * 6,935 \text{ kg/h (Massenstrom Staub)} = 0,000041 \text{ kg/h}$
Da Antimon nicht in Tabelle 7 der Nummer 4.6.1.1 der TA Luft benannt ist, wurde der Bagatellmassenstrom orientierend mit einem Volumenstrom von 50.000 m³/h

und dem Emissionsrichtwert der jeweiligen Stoffklasse berechnet und liegt bei 0,005 kg/h.

Für Antimon ist der Bagatellmassenstrom eingehalten und weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich.

Zu IV.2.3.5

Im TÜV-Gutachten wurden 50% Minderung für den gekapselten Metallabscheider angesetzt (S. 19).

Zu IV.2 (Verbleibende Nebenbestimmungen)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Immissionsprognose für Schwebstaub und Staubbiederschlag vorgelegt (TÜV Hessen, Gutachten T0001129). Dabei wurde die IED-Anlage zur Behandlung und Umschlag der Bettasche sowie der Recyclinghof betrachtet. Der Brecher im Kalksteinbruch ist als Vorbelastung berücksichtigt.

In der Prognose wurde nachgewiesen, dass alle untersuchten Immissionswerte eingehalten sind.

Der Jahresimmissionswert für Schwebstaub von 40 µg/m³ (Nr. 4.2.1 TA Luft) wird deutlich unterschritten. Für Staubbiederschlag liegt die Zusatzbelastung im irrelevanten Bereich (Nr. 4.3.1 TA Luft).

Relevante Staubinhaltsstoffe lagen für Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Quecksilber und Zink deutlich unter der Irrelevanzgrenze nach Kapitel 4 TA-Luft. Bei Kupfer wurden unter Betrachtung der Vorbelastung der Zielwert gemäß Bundes-Bodenschutzverordnung unterschritten. Die Einhaltung der Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach der TA-Luft ist somit sichergestellt.

Der Vorsorgegrundsatz nach TA Luft Kapitel 5 zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen bzw. erheblicher Nachteile und Belästigungen nach dem Stand der Technik ist durch den beantragten Betrieb in Verbindung mit den o.g. Nebenbestimmungen erfüllt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es beim ordnungsgemäßen Betrieb der Brech- und Klassieranlage auch in Summe mit den Emissionen aus den vorhandenen Anlagen zu keiner Überschreitung der Immissionswerte kommt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

2. Planungsrecht

Mit Schreiben vom 30.11.2018 wurde die Stadt Witzenhausen ersucht, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB durch die Stadt Witzenhausen wurde mit Schreiben vom 19.12.2018 erteilt und mit Schreiben vom 30.08.2019 erneuert. Demnach entspricht das Vorhaben dem Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Burgberg II“. Planungsrecht für die Anlage ist somit gegeben.

3. Naturschutz

Zu IV.4.1 und IV.4.2

Der nach Unterlage HE – Formular Kap. 1/1, Pkt. 5 (S. 3 v. 4, Stand Juli 2016) beantragten Kalksteinverarbeitung für einen Zeitraum „inkl. dem Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen“ steht die textliche Festsetzung Nr. 2.5, Satz 1 des B-Plans Nr. 19, Gem. Witzenhausen entgegen. Die industrielle Verarbeitung von Kalkstein in exponierter Lage, in der freien Landschaft soll mit dem Abbauende enden und nicht mit angeliefertem Gesteinsmaterial im Anschluss über Jahre oder Jahrzehnte der Steinbruch-Verfüllungen fortgeführt werden.

Die Rekultivierung des Abbaus soll nicht so lange hinausgezögert werden.

Die Entfernung der Abfallbehandlungs-, Brech- und Klassieranlagen im Norden ist Voraussetzung für eine Verfüllung zum Geländehöhenausgleich an der bis ca. 6 m hohen Bruchkante zwischen Segelflugplatz und Betriebsgelände.

Die Produktionsanlagen müssen vorher entfernt sein, bevor vollflächig eine vegetationsfähige Oberbodenschicht gemäß Rekultivierungsvorgaben hergestellt wird.

Zu IV.4.3

Die Regelungen aus der Nebenbestimmung III.4.3 ergeben sich aus dem Bebauungsplan Nr. 19 in der Gemarkung Witzenhausen.

4. Abfallrecht

Zu IV.5

Die Ein- und Ausgangskontrolle, deren Dokumentation im Register sowie die Führung eines Betriebstagebuches sind nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KrWG dem Betreiber aufzuerlegen.

Ein Erfordernis zur Festlegung von Schadstoffgehalten im Eingangsmaterial, deren Kontrolle und zur Güteüberwachung des erzeugten Recyclingmaterials ergibt sich zudem aus dem § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG. Bei Abfallbehandlungsanlagen können außerdem Anforderungen an die Qualität und an das Schadstoffpotential der angenommenen Abfälle sowie der die Anlage verlassenden Abfälle gestellt werden. Sinn und Zweck des § 12 Abs. 2c BImSchG ist es eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und die Überwachung von Stoffströmen.

Nach pflichtgemäßem Ermessen sind die Schadstoffgehalte im Eingangsmaterial zu begrenzen sowie eine Eingangskontrolle und eine Güteüberwachung des erzeugten Recyclingmaterials aufzuerlegen. Nur so kann eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen sichergestellt werden.

Aufgrund der Ausgestaltung (u.a. Befestigung) der Lagerflächen und den der Immissionsprognose zugrundeliegenden Annahmen kann nur Abfall behandelt werden, der die festgelegten Schadstoffgehalte unterschreitet. Andernfalls sind Schutzgutbeeinträchtigungen nicht auszuschließen.

Die Qualität und das Schadstoffpotential der Abfälle müssen bei der Annahme durch organoleptische Überprüfung und Abgleich der Untersuchungsergebnisse des Abfaller-

zeugers kontrolliert werden. Eine bloße Festlegung von Annahmekriterien genügt nicht. Der angenommene Bauschutt kann insbesondere infolge der Verwendung von gesundheitsgefährdenden Baustoffen und nutzungsbedingten Verunreinigungen mit Schadstoffen belastet sein.

Als Erzeuger der hergestellten Recyclingfraktionen muss der Anlagenbetreiber eine Gütekontrolle durchführen um die Belastung der erzeugten Recyclingfraktionen zu überwachen. Das Interesse des Anlagenbetreibers an einem möglichst geringen Aufwand beim Betrieb der Anlage muss gegen das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zurückstehen.

Die Begrenzung von Schadstoffgehalten im Eingangsmaterial sowie deren Kontrolle und die Güteüberwachung des erzeugten Recyclingmaterials sind auch nicht unverhältnismäßig. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle ist, dass die Schadstoffbelastungen auf das der Anlagenzulassung zugrundeliegende maximale Maß begrenzt werden, dies durch eine Eingangskontrolle überprüft und im Rahmen der Güteüberwachung die Eignung der Recyclingmaterialien fortlaufend kontrolliert wird. Dabei ist es weder erforderlich noch verhältnismäßig jede angenommene Charge zu beproben. Der Hersteller eines Recyclingmaterials muss dessen Güte überwachen um Abnehmern über dessen Eigenschaften informieren zu können. Ein weniger belastendes Mittel zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung ist nicht ersichtlich.

Weder die Aufwendungen für die Eingangskontrolle noch die für die Güteüberwachung stehen außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Eine organoleptische Kontrolle bei der Anlieferung am Lieferfahrzeug und an der Abkipfstelle ist vom Anlagenpersonal problemlos leistbar. Soweit der Abfallerzeuger seinen Pflichten nachkommt und eine Deklarationsanalyse ordnungsgemäß durchführen lässt, entstehen dem Anlagenbetreiber keine Mehraufwendungen. Nur soweit der Abfallerzeuger keine oder ganz offensichtlich unzutreffende Analysen vorlegt, muss ggf. der Anlagenbetreiber vor einer Annahme diese beauftragen. Er ist dazu aber nicht gezwungen, sondern kann die Annahme verweigern, sodass keine Kosten anfallen.

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Um speziell die Schadlosigkeit der Verwertung (u. a. Einhaltung der Zuordnungswerte) prüfen zu können, ist es zwingend erforderlich, eine Verifizierung der Analysendaten der Abfallanlieferer durch betriebseigene Analysen durchzuführen. Gerade vor dem Hintergrund, dass die bisher durchgeführten Analysen durch die Fa. Herbert Speck GmbH zeigen, dass teilweise Abweichungen zwischen den Analysen der Abfallerzeuger und den betriebseigenen Analysen der Fa. Herbert Speck GmbH vorliegen, dient eine Beprobung durch eine qualifizierte und unabhängige Untersuchungsstelle als Kontrolle der Analysen. Des Weiteren wird durch die Durchführung einer Fremdüberwachung ein systematischer Fehler bei der betriebseigenen Probenahme ausgeschlossen. Zur Bestimmung des erforderlichen Umfangs der Untersuchungen sind die Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Teil I vom 06.11.2003 und Teil II, III vom 06.11.1997, nachfolgend LAGA Merkblatt M 20 genannt, heranzuziehen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Register zu dokumentieren.

ren. Nur so können eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und eine abfallrechtliche Überwachung der Anlage gewährleistet werden. Gegen diese öffentlichen Interessen hat das Interesse des Anlagenbetreibers an einem möglichst geringen Aufwand für die Kontrolle, Registerführung bzw. Betriebsdokumentation zurückzustehen.

Bei Analysen der Groben Bettasche beim Abfallerzeuger wurde Antimon im Eluat festgestellt. Somit liegt ein begründetes Untersuchungserfordernis hinsichtlich des Parameters Antimon vor. Der Untersuchungsumfang für die nicht aufbereitete Grobe Bettasche sowie die Recyclingbaustoffe nach der LAGA M 20, welche Grobe Bettasche beinhalten, ist um den Parameter Antimon im Eluat zu ergänzen. Um möglichen negativen Einwirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG vorbeugen sowie die schadlose und ordnungsgemäße Verwertung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG überwachen zu können, sind Analysen des Parameters Antimon in der Groben Bettasche sowie den daraus hergestellten Recyclingbaustoffen erforderlich.

Die Kontrolle des angenommenen und abgegebenen Abfalls und deren Dokumentation im Register sowie das Führen eines Betriebstagebuches sind auch nicht unverhältnismäßig. Im vorliegenden Fall kann eine behördliche Überwachung der Entsorgung der behandelten mineralischen Abfälle nicht allein durch die bereits über das nach § 24 NachwV von Entsorgern zu führende Register sichergestellt werden. Die Überwachung der Zulässigkeit der gewählten Entsorgungswege kann nur anhand weiterer systematisch erfasster Daten gewährleistet werden. Die Kontrollen und Dokumentationen sind erforderlich und geeignet um mit dem Anlagenbetrieb in Verbindung stehenden abfallrechtlichen Pflichtverstößen begegnen zu können. Es ist auch keine weniger belastende Maßnahme ersichtlich um das angestrebte Ziel einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung sowie einer effizienten Überwachung der über die Anlage entsorgten mineralischen Abfälle sicher zu stellen. Genauso wenig steht der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck.

Als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. des § 3 der 4. BImSchV hat diese zur Sicherstellung der Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ein Umweltmanagementsystem aufzubauen, dass von der Behörde nach § 52 Abs. 1b BImSchG zu überprüfen ist. Zu diesem System gehören eine Ein- und Ausgangskontrolle mit Ergebnisdokumentation sowie ein Betriebstagebuch. Die Anforderungen an dieses können dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 vom 10.08.2018 der Europäischen Kommission entnommen werden.

Die Festlegung des auf der Anlage zulässigen max. PAK-Gehalts von ≤ 10 mg/ kg PAK (16 PAK nach EPA) Straßenaufbruch (Bitumengemische), entspricht den wasserrechtlichen Anforderungen (*gem. Nebenbestimmung unter 8 „Wasserwirtschaft / Wasserrecht“*). Eine entsprechende chemisch-analytische Untersuchung dient der Überprüfung des zulässigen PAK-Gehaltes.

Da die Sortierreste bzw. Störstoffe bei der mechanischen Behandlung der Abfallinputs anfallen, muss eine ASN aus der Gruppe 19 12 der AVV gewählt werden. Die Zuordnung zu der ASN 17 09 04 ist nicht zulässig, da es sich um Abfall aus der Behandlung von Abfällen und nicht mehr direkt um Bau- und Abbruchabfälle handelt.

Bei der Abgabe des RC-Materials ist die Prüfung, ob die geplante (Bau-)Maßnahme als eine Verwertung einzustufen ist, zwingend erforderlich. Denn gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat eine Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei endet die Pflicht des Erzeugers zur Verwertung seiner Abfälle (RC-Material) gemäß § 7 Abs. 2 nicht mit der Übergabe der Abfälle. Die Schadlosigkeit wird in diesem Fall durch die Einstufung bzw. die Schwermetallgehalte des RC-Materials bestimmt. Dies ist aufgrund der erhöhten Schwermetallgehalt im Feststoff der Groben Bettasche im Einzelfall zu betrachten und ist dem Kunden mitzuteilen. Werden die Zuordnungswerte nicht eingehalten, ist eine Verwertung in den o. g. Maßnahmen nicht möglich. Es ist nicht unverhältnismäßig, dass die Fa. Herbert Speck GmbH den geforderten Hinweis auf den Lieferschein führt, da durch den Hinweis mögliche schädliche Einflüsse auf das Wohl der Allgemeinheit verhindert werden. Ohne den entsprechenden Hinweis ist es einer nicht fachkundigen Person nicht möglich, die rechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Stilllegung/ Betriebs-einstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagen-grundstücks gewährleistet ist. Zur Sicherstellung dieser Anforderungen soll nach § 12 Abs. 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen auferlegt werden. Da bei einer Betriebseinstellung erhebliche Kosten entstehen können, soll durch die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kosten der Stilllegung nach § 5 Abs. 3 BImSchG zu tragen hat, falls die nach dem Ver-ursacherprinzip vorrangig heranzuziehende Betreiberin der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten -namentlich insolvenzbedingt- ausfällt.

Bei der beantragten Abfallentsorgungsanlage handelt es sich nicht um eine Anlage, bei der im Vorhinein im Rahmen der Ermessensausübung und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist, auf eine Sicherheitsleistung zu verzichten. Das Risiko einer Ersatzvornahme ist beim vorliegenden Anlagentyp nicht vernachlässigbar gering.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG war daher nach pflichtgemäßem Ermessen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resul-tierende Kostenlast. Dabei wurden nicht die Kosten des Abbruchs von Gebäuden oder des Abbaus von (verwertbaren) Aggregaten, sondern lediglich die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben, be-rücksichtigt. Die genehmigte Gesamtlagerkapazität der Anlage ist mit 31.576 t anzusetzen. Die Räumung und Entsorgung dieser Abfälle kostet derzeit im Durchschnitt die in Tab. 1 genannten Preise pro Tonne. Hinzuzurechnen war ein Zuschlag von 10 % der Entsorgungskosten für Analysen-, Umschlag-, Transportkosten, etc. und Unvorherge-sehenes. Da nicht auszuschließen ist, dass zum Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage die Abfälle mit einem positiven Marktwert (bspw. aussortierte Fe- und NE-Metalle) be-reits außerhalb der Anlage verwertet worden sind und sich somit lediglich das unbe-handelte Material bzw. Abfälle mit einem negativen Marktwert mit einer Maximallager-

kapazität von 31.501 t auf dem Grundstück befinden, fand keine Berücksichtigung des positiven Marktwertes der jeweiligen Abfälle statt. Daraus ergab sich eine der Sicherheitsleistung zu Grunde zu legende Summe von 561.718,00 €.

Tabelle 1: Berechnung Sicherheitsleistung

	BE	ASN	Menge [t]	Preis (€/ t)	Gesamtpreis [€]
Input		17 01 01	1500	17,30	25.950
		17 03 02	1500	17,30	25.950
		17 01 02, 17 01 07, 17 02 02, 17 05 08, 10 12 08, 10 13 11, 01 04 08, 01 04 13, 10 12 99	1500	17,30	25.950
		19 01 12	9000	14,00	126.000
Output		19 12 09	9000	13,00	117.000
		19 12 09 (Bettasche)	9000	12,00	108.000
		17 09 04/ 19 12 12	1	135	135
Summe:					429.120,00
			MwSt.	19%	81.532,8
		Entsorgungskosten für Analysen-, Umschlag-, Transportkosten, etc. und Unvorhergesehenes		10%	51.065,28
		Gesamtsumme			561.718,00

Die Nebenbestimmung 5.4 ist notwendig, da Bürgschaften u.ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

5. Baurecht

Mit der Rekultivierung wird die Möglichkeit einer land- oder forstwirtschaftlichen Folgenutzung vorbereitet. Das Hauptaugenmerk richtet sich dabei vor allem auf die technischen Aspekte der langfristigen Wiedernutzbarmachung als vom Menschen genutzte Kulturlandschaft. Eine behördliche Begleitung sowie die damit verbundene Überwachung ist daher unerlässlich.

6. Bodenschutz

Zu IV.7.1 und IV.7.2

Mit der antragsgegenständlichen Lagerung und Behandlung von Abfällen (hier: grobe Bettasche aus der Abfallverbrennung) mit dem Ziel der Herstellung eines RC-Baustoffes sollen auf dem Vorhabengrundstück Verrichtungen durchgeführt werden, die grundsätzlich zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können.

Nach § 7 BBodSchG haben diejenigen, die entsprechende Verrichtungen durchführen oder durchführen lassen, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück hervorgerufen werden können.

Diesem Grundsatz wird durch die Unterbindung des Direktkontaktes des Lagermaterials mit dem Boden durch eine entsprechende Befestigung der Lager-/Umschlagsfläche sowie die Begrenzung der Schadstoffgehalte der gelagerten/behandelten Abfälle auf die Zuordnungswerte \leq Z 1.1 der LAGA Rechnung getragen. Die zuletzt in 01/2020 auf dem Anlagengrundstück durchgeführten Untersuchungen des Büros Getec (vgl. dortige Gutachterliche Stellungnahme v. 28.02.2020) belegen zudem, dass aus der seit ca. 2009 stattfindenden vergleichbaren Vornutzung keine messbare Verlagerung von Schwermetallen aus der gelagerten Bettasche in die Aufstandsfläche des Haufwerkes bzw. den tieferen Untergrund nachweisbar ist.

Insoweit ist eine weitergehende Flächenbefestigung als die vorhandene aus Sicht des Bodenschutzes nicht zu fordern.

Nebenbestimmung Nr. 7.1 sichert der Bodenschutzbehörde den Rückgriff auf die Ergebnisse des ohnehin bereits öffentlich-rechtlich zwischen Antragstellerin und Kommune vereinbarten Monitorings, ohne dass die Antragstellerin zusätzlich belastet wird. Die Forderung entspricht zudem dem Grundsatz der Mitwirkungspflichten nach § 4 HAItBodSchG5, wonach Erkenntnisse über das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen sind.

Der ebenfalls in Nebenbestimmung Nr. 7.1 enthaltene Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 26 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG und dient dazu, bei entgegen vorliegender Erkenntnisse dennoch auftretenden Auffälligkeiten frühzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Über Nebenbestimmung Nr. 7.2 wird sichergestellt, dass nach Betriebseinstellung ausschließlich Material verbleibt, welches die gleichen Anforderungen erfüllt, die auch im Zuge der in der Folge abschließend durchzuführenden Rekultivierung an in diesem Horizont einzubauendes Verfüllmaterial gestellt wird (vgl. dazu auch Textfestsetzungen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 19 "Sondergebiet Burgberg II" der Stadt Witzenhausen).

7. Wasserwirtschaft / Wasserrecht

Zu IV.8

Straßenaufbruch mit einem PAK-Gehalt ≤ 25 mg/kg gilt nach dem Erlass des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 3.5.2018, Az.: III5- 79g 08.03 als allgemein wassergefährdend. Gemäß diesem Erlass ist für die Lagerung von Straßenaufbruch mit einem PAK-Gehalt ≤ 25 mg/kg eine befestigte Fläche Voraussetzung. Weiterhin muss das Niederschlagswasser gemäß § 26 AwSV auf der befestigten Fläche gesammelt und als Abwasser oder als Abfall ordnungsgemäß entsorgt werden. Da in dem Antrag vom 04.09.15, eingegangen am 03.09.15, zuletzt geändert am 22.04.2020, die Lagerung des Straßenaufbruchs auf unbefestigter Fläche erfolgen soll, kann nur einer Lagerung von Straßenaufbruch mit einem PAK-Gehalt von ≤ 10 mg/kg zugestimmt werden. Nach dem o.g. Erlass ist dieser Straßenaufbruch als nicht wassergefährdend einzustufen.

8. Arbeitsschutz

Zu IV.9.1

Werden Arbeitsmittel eingesetzt, die nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, führt dies häufig zu erhöhten Gesundheitsrisiken für die Beschäftigten. Diesen Umstand gilt es zu vermeiden.

Zu IV.9.2

Abstürze am Arbeitsplatz stellen nach wie vor einen Schwerpunkt im Arbeitsunfallgeschehen dar. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Sicherung an den benötigten Gefahrenpunkten zu installieren.

Zu IV.9.3

Hierdurch soll eine Arbeit mit sicheren Arbeitsmitteln gewährleistet und potenzielle Gefahren minimiert werden.

Behandlung der Einwendung

In dem Genehmigungsverfahren der Herbert Speck GmbH wurde am 30.09.2019 fristgerecht eine Einwendung erhoben. Darin wurde gefordert, dass die Einlagerung sowie die Weiterverarbeitung von Bettasche der B+T Energie GmbH aufgrund des Umweltschutzes zu unterlassen sei. In der Einwendung wurden Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch sowie Monitoring getroffen. Die genannte Einwendung wurde anschließend an die in dem Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden sowie an die Antragstellerin weitergeleitet.

Ferner wurden die vorgebrachten Aussagen in einem Erörterungstermin gemeinsam zwischen Einwenderin, Antragstellerin sowie den Fachbehörden diskutiert. Stattgefunden hat dieser Termin am 25.11.2019 in dem Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss des Regierungspräsidiums Kassel. Die davon angefertigte Niederschrift wurde anschließend an die Einwenderin, die Antragstellerin sowie die Fachbehörden versandt.

In dem Erörterungstermin wurde die Genehmigungsbehörde insbesondere auf eine mögliche Ablagerung von Antimon in den Boden sowie in das Grundwasser unterhalb des Anlagenstandorts aufmerksam gemacht. Die Einwenderin begründete dies mit erhöhten Werten der Bettasche, die aus Analysen der B+T Energie GmbH hervorgingen. Aus diesem Grund wurde am 08.01.2020 ein gemeinsamer Termin vor Ort zwischen dem Ingenieurbüro GETEC sowie der Genehmigungsbehörde vereinbart. Bei diesem Termin sollten zunächst Bodenproben an verschiedenen Orten genommen werden. Anschließend wurden diese Bodenproben in unterschiedlichen Laboren untersucht. Anhand dieser Ergebnisse sollte eine mögliche Gefährdung für den Boden sowie für das Grundwasser überprüft werden.

Nachdem der Genehmigungsbehörde die Analyseergebnisse vorlagen, wurden diese an die davon betroffenen Fachbehörden weitergeleitet. Diese erhielten somit auch nochmals die Möglichkeit, ihre Stellungnahme sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der Einwendung wurde, wie oben gezeigt, durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen weitestgehend Rechnung getragen. Soweit sie keine Beachtung gefunden hat, muss sie auf Grund der Rechtslage zurückgewiesen werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeits-

schutzgesetz (ArbSG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VI. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG i. V. m. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2018 (GVBl. 679).

Prüfung des Günstigkeitsprinzips

Ändert sich im Verlauf des Verfahrens die Verwaltungskostenordnung, so ist eine Prüfung nach dem Günstigkeitsprinzip gemäß § 23 und § 24 HVwKostG durchzuführen. Es sind dem Kostenschuldner die Kosten in Rechnung zu stellen, die für ihn günstiger sind.

Im vorliegenden Fall wurde dem Günstigkeitsprinzip entsprochen. Der Antragstellerin wurden die Kosten, die für sie günstiger sind, in Rechnung gestellt.

Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme

Grundgebühr

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis 500.000 €: 1,8 v.H. der Investitionskosten mindestens jedoch 1.800 €. Bei den für das Vorhaben geplanten Investitionskosten in Höhe von 236.726 € wäre eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.261,07 € (236.726 € x 1,8 v. H.) festzusetzen. Die Verwaltungsgebühr liegt über dem Mindestsatz und somit ist die tatsächliche Gebühr in Höhe von 4.261,07 € zu veranschlagen.

Grundgebühr:

4.261,07 €

Gebühr für die Durchführung eines Erörterungstermins:

Gemäß der Gebühren-Nummer 1515 beträgt die Gebühr für die Durchführung eines Erörterungstermins je Tag 2.000 €. Im vorliegenden Fall wurde die fristgerecht erhobene Einwendung am 25.11.2019 bei dem Regierungspräsidium Kassel erörtert. Eine Fortsetzung an Folgetagen war nicht notwendig. Unter diesen Umständen ist der Antragstellerin die Gebühr für einen Tag zu berechnen.

Auslagen nach § 9 HVwKostG über den in Nr. 151 genannten Rahmen hinaus fielen nicht an.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme:	4.261,07 €
Gebühr für Durchführung eines Erörterungstermins:	2.000,00 €

Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 6.261,07 €

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein **Säumniszuschlag** für jeden angefangenen Monat von einem Prozent des auf 100 Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 – 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag

Langhans

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

H 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	18.10.2019 (GVBl. S.286)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
41.BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	15.09.2017 (BGBl. S.3434)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	26.06.2015 (GVBl. S.254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	
	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S.511)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	08.09.2017 (BGBl.I S.3370) ber. 12.04.18 (BGBl.I S.472)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10.	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	11.12.2017 (GVBl. S.402) gilt seit 29.12.2017

	Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)		
	Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 17. Februar 2014	StAnz. 10/2014, S. 211	
	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998	(BGBl. I S. 502)	Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Bden), Stand: 05.11.2004		
	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017	(BGBl. I S. 905)	
	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) vom 28. September 2007	2007 (GVBl. I S. 652)	Art. 23 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)
	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010	GVBl. I S. 18)	Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570)
	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (BodSchZustV) vom 03. Januar 2008	(GVBl. I S. 7, 19)	Verordnung vom 14. November 2016 (GVBl. I S. 195)

H 2. Mitteilungspflichten

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 3. Schadensereignisse

Bei Eintritt eines Schadensereignisses sind entsprechend dem gültigen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) das Regierungspräsidium Kassel sowie die nach dem AGAP festgelegten zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren.

Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

H 4. Zuständige Überwachungsbehörden

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Hubertusweg 19 in 36251 Bad Hersfeld und im Bereich des Arbeitsschutzes das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

H 5. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H 5.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

H 5.2 Weitergeltung alter Nebenbestimmungen

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

H 5.3 Änderungen

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungs-bedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungs-bedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H 5.4 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

H 5.5 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

H 5.6 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

H 5.7 Nachtr. Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H 5.8 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H 5.9 Umweltstraftaten

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

H 5.10 Betrieb ohne Genehmigung

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

H 5.11 Abfallrechtliche Hinweise

Gemäß § 2 Nr. 5 GewAbfV ist die o. g. Anlage als Aufbereitungsanlage für mineralische Bau- und Abbruchabfälle einzustufen. Somit sind u. a. die Pflichten des § 9 Abs. 2 GewAbfV zu erfüllen.

H 5.12 Wasserrechtliche Hinweise

Flüssigkeitsundurchlässige Flächen sind so auszuführen, dass sie unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständig und undurchlässig sind. Flüssigkeitsundurchlässige Bauweisen beschreibt die TRwS 786. Fugen sind flüssigkeitsundurchlässig gegen anfallendes Niederschlagswasser und gegen Leckagen wassergefährdender Stoffe auszuführen. Als wasserundurchlässig gelten zum Beispiel Flächen, die in Beton (wasserundurchlässiger Beton nach DIN 1045) oder in Asphaltbeton (ZTV Asphalt-StB [30]) ausgeführt sind

- Ende der Hinweise -

Gliederung des Genehmigungsbescheides für die Herbert Speck GmbH	Seite
---	--------------

I.	Tenor	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Antragsunterlagen	3
IV.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	5
1.	Allgemeines	5
2.	Immissionsschutz	6
3.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	9
	<u>Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften</u>	9
4.	Naturschutz	9
5.	Abfallrecht	9
6.	Baurecht	19
7.	Bodenschutz	19
8.	Wasserwirtschaft / Wasserrecht	19
9.	Arbeitsschutz	19
V.	Begründung	20
	<u>Rechtsgrundlagen</u>	20
	<u>Anlagenabgrenzung</u>	21
	<u>Genehmigungshistorie</u>	21
	<u>Verfahrensablauf</u>	21
	<u>Prüfung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts (AZB)</u>	22
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	23
1.	Immissionsschutz Luftreinhaltung nach sonstigen Rechtsvorschriften (44. BImSchV)	24
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	25
2.	Planungsrecht	25
3.	Naturschutz	26
4.	Abfallrecht	26
5.	Baurecht	31
6.	Bodenschutz	31
7.	Wasserwirtschaft / Wasserrecht	32
8.	Arbeitsschutz	32
	Behandlung der Einwendung	32
	Zusammenfassende Beurteilung	33
VI.	Begründung der Kostenentscheidung	34
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	35
Anhang	Hinweise	36